

05.08.22

U - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

A. Problem und Ziel

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Das Gesetz ist zuletzt im Jahr 2021 novelliert worden und in weiten Teilen am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Novelle wurde für die Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister eine Prüfpflicht verankert. Danach haben diese Akteure die Registrierung des jeweiligen Herstellers oder seines Bevollmächtigten zu überprüfen, bevor sie das Anbieten auf dem Marktplatz ermöglichen bzw. Fulfilment-Dienstleistungen erbringen. Für diese Pflicht gilt aus unterschiedlichen Gründen (u.a. Anpassung und Umstellung von IT-Prozessen bei den Wirtschaftsbeteiligten und der zuständigen Behörde) bislang gemäß § 46 Absatz 2 ElektroG eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2023.

In Vorwirkung auf das Inkrafttreten der rechtlichen Regelung und im Vorgriff auf das Auslaufen der Übergangsfrist kam es zu einem starken Anstieg der Benennungen und Registrierungen von Bevollmächtigten. Dies hat bei der zuständigen Behörde (stiftung elektro-altgeräte register (ear)) bereits erhebliche Kapazitätsengpässe zur Folge, die sich ausgehend von der prognostizierten Marktentwicklung noch erheblich verstärken werden. Trotz der eingeleiteten Maßnahmen der zuständigen Behörde zur digitalen Vorgangsbearbeitung ist zu erwarten, dass es nicht möglich sein wird, alle Anträge rechtzeitig zu bearbeiten und den Wirtschaftsbeteiligten so ein rechtskonformes Verhalten nach Ablauf der ursprünglichen Übergangsfrist zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist es deshalb erforderlich, die bislang vorgesehene Übergangsfrist um 6 Monate zu verlängern.

Zudem sollen redaktionelle Änderungen in der Anlage 1 zum ElektroG vorgenommen werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll die Übergangsfrist um weitere 6 Monate bis zum 01. Juli 2023 verlängert sowie Anpassungen in Anlage 1 vorgenommen werden.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 16.09.22

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

05.08.22

U - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 5. August 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. Robert Habeck

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt und die Angabe „1. Januar 2023“ durch die Angabe „1. Juli 2023“ ersetzt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Aufzählung unter Nummer 1 werden die Wörter „Boiler“ und „Warmwasserspeicher“ gestrichen.
 - b) Der Aufzählung unter Nummer 4 werden die Wörter „Boiler“ und „Warmwasserspeicher“ angefügt.
 - c) Der Aufzählung unter Nummer 5 werden die Wörter „Boiler“ und „Warmwasserspeicher“ angefügt.
 - d) In der Aufzählung unter Nummer 5 werden die Wörter „elektronische Antriebe für Möbel“ gestrichen.
 - e) In der Aufzählung unter Nummer 5 werden die Wörter „Bekleidung mit elektrischen Funktionen“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

^{*)} Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 (ABl. L 197 S. 38).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Seit dem Inkrafttreten des ElektroG hat sich im Hinblick auf die Verhinderung des sogenannten Trittbrettfahrens durch Hersteller vor allem mit Sitz außerhalb der EU, die ihren Pflichten zum Nachteil aller anderen Hersteller nach dem ElektroG nicht nachkommen, Anpassungsbedarf ergeben. Dieser wurde in der letzten Novelle des ElektroG umgesetzt. Der elektronische Marktplatz darf danach das Anbieten von Elektro- und Elektronikgeräten durch Hersteller und Vertreiber nicht ermöglichen und Fulfilment-Dienstleister entsprechende Elektro- und Elektronikgeräte nicht lagern, verpacken, adressieren oder versenden, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht registriert ist (sog. faktisches Anbietetverbot).

Aufgrund der zu erwartenden, großen Anzahl der erforderlichen Registrierungen und Bevollmächtigtenbenennungen ist davon auszugehen, dass es zu Bearbeitungsengpässen bei der zuständigen Behörde trotz bereits eingeleiteter Maßnahmen zur Automatisierung von Prozessen kommen wird. Um es den Herstellern dennoch zu ermöglichen, sich entsprechend der Anforderungen nach dem ElektroG rechtskonform zu verhalten, ist es erforderlich, die bislang vorgesehene Übergangsfrist für das Inkrafttreten der oben beschriebenen Regelungen um 6 Monate zu verlängern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das vorliegende Gesetz soll die bestehende Übergangsfrist in § 46 Absatz 2 ElektroG für das Inkrafttreten des faktischen Anbietetverbots, die bislang ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2023 vorsah, um 6 Monate bis zum 1. Juli 2023 verlängern. In der Anlage 1 des ElektroG, die eine Beispielliste zur Zuordnung von Geräten in die Gerätekategorien des § 2 Abs. 1 ElektroG enthält, werden Anpassungen vorgenommen.

III. Alternativen

Keine. Mit der letzten Novelle des ElektroG im Jahr 2021 (BGBl I S. 3436) ist zur Adressierung der bestehenden Trittbrettfahrer-Problematik die gegenständliche Regelung des § 6 Abs. 2 ElektroG auf Betreiber von elektronischen Marktplätzen und auch Fulfilment-Dienstleister erweitert worden. Diese ermöglichen oftmals erst das Inverkehrbringen der Elektro- und Elektronikgeräte von nicht registrierten Herstellern. Sie dürfen das Anbieten der Hersteller auf dem elektronischen Marktplatz nunmehr nur ermöglichen bzw. Fulfilment-Dienstleistungen nur vornehmen, wenn der Hersteller bzw. Bevollmächtigte ordnungsgemäß in Deutschland registriert ist und damit seinen Pflichten mit Blick auf die Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG) auch nachkommt. Trotz der gegenwärtigen Bemühungen der Verpflichteten zur Registrierung und den eingeleiteten Maßnahmen der zuständigen Behörde zur digitalen Vorgangsbearbeitung ist zu erwarten, dass ein rechtskonformes Verhalten nach Ablauf der ursprünglichen Übergangsfrist nicht möglich sein wird. Um es den Herstellern zu ermöglichen, sich entsprechend der Anforderungen nach dem ElektroG zu legalisieren, ist es erforderlich, die bislang vorgesehene Übergangsfrist zu verlängern.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen des Gesetzes betreffen ausschließlich die Abfallwirtschaft. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes unterfällt das Gebiet der Abfallwirtschaft der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Durch die weitere Verlängerung der Übergangsfrist werden bei der zuständigen Behörde die erforderlichen Registrierungen zukünftig weitestgehend durch vollständig automatisierte Einrichtungen erlassen werden können.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz hat folgende Auswirkung auf das Prinzip 1 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ aus dem Jahr 2017 und „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2018“ aus dem Jahr 2018):

- Zum Prinzip 1: Durch die getroffenen Regelungen wird dafür Sorge getragen, dass die Hersteller im In- und Ausland und die Vertreiber im Rahmen ihrer Produktverantwortung die Rücknahme und Entsorgung von EAG sicherstellen. Durch die Verantwortung der Hersteller mit Blick auf die Finanzierung der Entsorgung auch zukünftig anfallender EAG werden absehbare Belastungen für kommende Generationen reduziert, da dauerhaft eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von EAG sichergestellt wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Mit der Änderung des ElektroG entsteht kein Erfüllungsaufwand, da für die Normadressaten keine neuen rechtlichen Vorgaben entstehen, sondern für deren Inkrafttreten der bisherige Übergangszeitraum verlängert wird.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz enthält keine neuen oder geänderten Vorgaben an die Wirtschaft.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Menschen unterschiedlichen Geschlechts keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Kleine und mittelständische Unternehmen werden durch die getroffenen Vorgaben nicht besonders belastet. Durch die Verlängerung der Übergangsfrist und den größeren Zeitrahmen zur Anpassung sind auch Entlastungen möglich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes)

Artikel 1 enthält ein Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nimmt eine Änderung in § 46 Absatz 2 der Übergangsvorschriften vor. Das faktische Anbieterverbot für die Betreiber von Online-Marktplätzen und Fulfilment-Dienstleistern gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 ElektroG soll erst ab dem 1. Juli 2023 gelten, anstatt wie ursprünglich vorgesehen ab dem 1. Januar 2023. Mit dem verzögerten Inkrafttreten der Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zur Anpassung und Umstellung von u.a. IT-Prozessen bei den Wirtschaftsbeteiligten und der zuständigen Behörde eine verlängerte Übergangsfrist notwendig ist. Für die Wirtschaftsbeteiligten ist andernfalls ein rechtskonformes Verhalten nach Ablauf der ursprünglichen Übergangsfrist nicht möglich. Die Verlängerung soll es den Herstellern ermöglichen, sich entsprechend der Anforderungen nach dem ElektroG zu legalisieren, und der zuständigen Behörde die Vorgangsbearbeitung weiter zu automatisieren, um die Vielzahl der prognostizierten Vorgänge bearbeiten zu können. Zudem wird ein Verweisungsfehler in der Übergangsvorschrift redaktionell behoben, da der in Bezug genommene § 6 Abs. 2 zwei Sätze hat.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt Streichungen und Ergänzungen in Anlage 1 des ElektroG vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a nimmt die Streichung der Geräte „Boiler und Warmwasserspeicher“ aus der Beispielliste unter der Gerätekategorie 1 „Wärmeüberträger“ vor. Wärmeüberträger sind Elektrogeräte mit integrierten Kreisläufen, bei denen andere Substanzen als Wasser – z.B. Gase, Öle, Kühl- und Kältemittel oder Sekundärstoffe – zum Zweck der Kühlung/Heizung oder Entfeuchtung benutzt werden. Bei den gegenständlichen Geräten sind diese technischen Anforderungen jedoch nicht erfüllt, da diese keinen Wärmeüberträger im beschriebenen Sinne als Bauteil enthalten und lediglich der Erhitzung von Wasser dienen. Die bisherige Auflistung der Geräte in der Kategorie 1 war demnach fehlerhaft. Die Anlage 1 dient als Beispielliste, um die Zuordnung unter die Gerätekategorien im Sinne von § 2 Abs. 1 ElektroG bei der Registrierung zu vereinheitlichen.

Boiler und Warmwasserspeicher können teilweise geschäumte Isolationsschichten enthalten, die ggf. Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) oder Kohlwasserstoff (KW)-haltig sein können. Damit besteht bei Boilern und Warmwasserspeichern im Hinblick auf die Schadstoffe FCKW und KW teilweise ein vergleichbares Entfrachtungserfordernis wie bei anderen Geräten der Gruppe 1 gemäß § 14 Absatz 1 ElektroG. Diesem Erfordernis muss bei der Behandlung der betreffenden Boiler und Warmwasserspeicher gemäß den Anforderungen

nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG-BehandV) entsprochen werden. Die Anforderungen nach § 3 EAG-BehandV, die auf eine Schadstoffentfrachtung abzielen, sind bei den betreffenden Geräten unabhängig davon, welcher Sammelgruppe oder Gerätekategorie die Geräte zugeordnet sind, zu erfüllen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b ergänzt die Beispielsspielliste für die Gerätekategorie 4 um die Geräte „Boiler“ und „Warmwasserspeicher“.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c ergänzt die Beispielsspielliste für die Gerätekategorie 5 um die Geräte „Boiler“ und „Warmwasserspeicher“.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d nimmt die Streichung von „elektronischen Antrieben für Möbel“ in der Beispielsspielliste unter Gerätekategorie 5 vor. Diese Antriebe werden aufgrund eines redaktionellen Versehens im zurückliegenden Gesetzgebungsverfahren an dieser Stelle aufgeführt.

Zu Buchstabe e

Buchstabe 2 nimmt die Streichung von „Bekleidung mit elektrischen Funktionen“ in der Beispielsspielliste unter Gerätekategorie 5 vor. Aufgrund eines redaktionellen Versehens im zurückliegenden Gesetzgebungsverfahren werden diese Geräte an dieser Stelle doppelt aufgeführt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.